OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552227/12/KLe/HK

Datum:
Linz, 28. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von E R Z vertreten durch Rechtsanwalt Dr. L H, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 02.09.2021, GZ: BHWLForst-2021-202985/25-GM, betreffend einem Auftrag nach dem Forstgesetz 1975 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Frist zur Ausführung der aufgetragenen Maßnahmen mit 30.11.2024 neu festgelegt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 02.09.2021, GZ: BHWLForst-2021-202985/25-GM, folgenden Spruch erlassen:

„Forstpolizeiliche Auftrag

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land trägt Ihnen auf, auf Ihre Kosten auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG S, Marktgemeinde S, zur Herstellung des den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes folgende Vorkehrungen/ Maßnahmen zu treffen:

1. Aufforsten bzw. Nachbessern der unbestockten Flächenteile und Bestandeslücken größer 25 m² mit standortgerechten, einheimischen Laubholzarten im Pflanzverband von (maximal) 3 x 3 Meter oder enger bis spätestens 15.11.2022. Im Bereich der unteren Terrasse ist dafür Silberweide, im Bereich der oberen Terrasse und der Böschung sind dafür Bergahorn und Stieleiche zu verwenden.
2. Die Kultur ist bei Bedarf laufend nachzubessern und zu pflegen, bis ein gesicherter Waldbestand aufgewachsen ist.
3. Für einen wirksamen Schutz vor Wildverbiss ist vorzusorgen.
4. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe des Geschäftszeichens zu melden.

Rechtsgrundlagen:

§172 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 31.10.2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter und der forstfachliche Amtssachverständige teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer ist seit dem Jahr 2003 Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG S, Stadtgemeinde S.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14.11.2022, GZ: BHWLForst-2021-612180/31-SK, wurde festgestellt, dass es sich bei dem Grundstück Nr. x, KG S, Stadtgemeinde S, um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handelt.

Die dagegen eingebrachte Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21.06.2023, LVwG-552500/15/KLe/HK, mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, „als im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 14.11.2022, GZ: BHWLForst-2021-612180/31-SK (Spruch und Begründung) die Grundstücksnummer „x“ auf „x“ berichtigt wird.“

Zwischen 2017 und 2019 wurde der Baumbestand im zentralen Bereich flächig auf rund 2.000 m² geschlägert, die Stöcke entfernt oder gefräst und eine Wiese angelegt.

Eine Rodungsbewilligung liegt nicht vor.

Folgende Maßnahmen sind aus forstfachlicher Sicht anzuordnen:
„1. Aufforsten bzw. Nachbessern der unbestockten Flächenteile und Bestandeslücken größer 25 m² mit standortgerechten, einheimischen Laubholzarten im Pflanzverband von (maximal) 3 x 3 Meter oder enger bis spätestens 30.11.2024. Im Bereich der unteren Terrasse ist dafür Silberweide, im Bereich der oberen Terrasse und der Böschung sind dafür Bergahorn und Stieleiche zu verwenden.
2. Die Kultur ist bei Bedarf laufend nachzubessern und zu pflegen, bis ein gesicherter Waldbestand aufgewachsen ist.
3. Für einen wirksamen Schutz vor Wildverbiss ist vorzusorgen.
4. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe des Geschäftszeichens zu melden.“

Die Behauptungen des Beschwerdeführers sind nicht geeignet, das Gutachten des Amtssachverständigen in Zweifel zu ziehen. Diesem Gutachten wurde im Übrigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht wurde seitens des forstfachlichen Amtssachverständigen das Gutachten umfassend und nachvollziehbar erörtert.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, dem durchgeführten Ortsaugenschein durch den Amtssachverständigen, den im Akt befindlichen Lichtbildern (und DORIS-Orthofotos) und den Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die Ausführungen des Amtssachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 lautet:
Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

§ 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 lautet:
„Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer Acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere

a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,

b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,

c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandsresten, sowie die Wildbachräumung,

d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder

e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen,

dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.“

Auf der verfahrensgegenständlichen Waldfläche wurde der Baumbestand im zentralen Bereich flächig auf rund 2.000 m² geschlägert, die Stöcke entfernt oder gefräst und eine Wiese angelegt und somit diese Fläche konsenslos gerodet.

Da die Waldfläche somit zu anderen Zwecken als der Waldkultur verwendet wird und keine Rodungsbewilligung vorliegt, war diesem gesetzwidrigen Zustand von Seiten der belangten Behörde mit einem entsprechenden forstpolizeilichen Auftrag nach § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 zu begegnen.

Aufgrund des vergangenen Zeitraumes waren die von der belangten Behörde ausgesprochenen Fristen entsprechend anzupassen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer